



AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau
Hauptreferat Sicherheits- und Umwelttechnik
Ruster Straße 135, 7000 Eisenstadt

Fahrzeugänderung (Anbauteile)

1. Zuständigkeit:

Für die Genehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

2.1 Rundumverbau, Spoiler, Lufthutzen, etc.:

- a) Nachweis über Splittersicherheit, Brandverhalten, Verletzungsgefahr für andere Verkehrsteilnehmer im Falle eines Unfalls und ausreichende Befestigung bis zur Bauartgeschwindigkeit, jeweils am betreffenden Fahrzeugtyp erforderlich.
- b) Diese Nachweise können vom Fahrzeughersteller oder einer anerkannten Prüfstelle (TÜV, Ziviltechniker, Ingenieurbüro, etc.) erbracht werden.
Auf die entsprechenden Bedingungen und Auflagen in den Gutachten ist zu achten.
- c) Die minimale Bodenfreiheit von 110mm darf nicht unterschritten werden. Das Fahrzeug muss eine Schwelle 800mm breit, 110mm hoch, besetzt mit dem Fahrer (75kg) berührungslos mittig überfahren können.
- d) Die vordere und hintere Abschleppvorrichtung muss zugänglich bleiben.
- e) auf die vorgeschriebenen Anbaumaße der Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Mindesthöhe) gemäß ECE-RI. 48 ist zu achten.

2.2 Frontschutzsysteme (Rammschutz, zusätzliche Stoßfänger, etc):

- a) Es ist der Nachweis erforderlich, dass das betreffende Anbauteil der EG-VO 78/2009 entspricht.
- b) Dieser Nachweis kann vom Fahrzeughersteller oder einer anerkannten Prüfstelle (TÜV, Ziviltechniker, Ingenieurbüro, etc.) erbracht werden.
Auf die entsprechenden Bedingungen und Auflagen in den Gutachten ist zu achten.
- c) auf die vorgeschriebenen Anbaumaße der Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Sichtbarkeitswinkel) gemäß ECE-RI. 48 ist zu achten.

3. erforderliche Unterlagen:

- a) Nachweis nach Z 2.1 lit a oder Z 2.2 lit a
- b) Einbaubestätigung einer Fachwerkstätte mit Hinweis auf Gutachtennummer und zutreffenden Auflagen.
- b) Genehmigungsdokument (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug)
- c) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag) bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- d) Meldebestätigung oder Gewerbeschein bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- e) amtlicher Lichtbildausweis
- f) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

ACHTUNG: Je nach Einzelfall können vom prüfenden Sachverständigen weitere Unterlagen bzw. Nachweise verlangt werden.

4. Auskunft und Terminvereinbarung zur Fahrzeugvorführung:

für die Prüfstellen Neusiedl/S., Eisenstadt und Stoob-Süd

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 135

Tel.: 057600-6261 (Montag bis Donnerstag 08:30 – 11:30 und 13:00 – 14:30

Freitag 08:30 – 11:30)

für die Prüfstellen Oberwart und Rudersdorf

03352/32513-26 (Freitag 09:00 – 11:30)

03382/53561-33 (Dienstag 09:00 – 11:30 und 13:30 – 14:30)

5. Kosten: EUR 50,00 – 80,00

Ein- / Anbaubestätigung

Ich / Wir bestätige(n) die / den sach- und fachgerechte(n)

- Anbau von Karosserieteilen
unter Erfüllung sämtlicher Auflagen laut Gutachtennummer(n)

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |

- Einbau Federn / Fahrwerk

| | |
|-------------------------------------|--|
| Laut Gutachtennummer | |
| Unter Erfüllung der Auflagennummern | |

- Ein- / Anbau Lenkrad / Lenker

| | |
|-------------------------------------|--|
| Laut Gutachtennummer | |
| Unter Erfüllung der Auflagennummern | |

- Einbau Austauschschalldämpfer

| | |
|-------------------------------------|--|
| Laut Gutachtennummer | |
| Unter Erfüllung der Auflagennummern | |

an dem nachstehend beschriebenen Fahrzeug

| | |
|---------------------|--|
| Fahrzeugmarke, Type | |
| Fahrgestellnummer | |
| Pol. Kennzeichen | |

.....
Datum

.....
Firmenstempel / Unterschrift